

Grundlagenstudie

Vermarktung von Wald-Klimazertifikaten und staatliche Förderung in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Hessen, Thüringen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Hinweise

-

Entwicklung

Nachfolgende Inhalte wurden von Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte GmbH in enger Kollaboration mit dem Wald-Klimastandard erarbeitet. Fragen und Anregungen können an das Sekretariat des Wald-Klima-standards gerichtet werden: sekretariat@waldklimastandard.de

Autoren

Dr. F. Fellenberg (Redeker), Dr. K. Reiter (Redeker)

Version

Versions-Nr.	Datum	Dokumentname	WKS-Version
1.0.00	09.03.2022	03-0202-REP-1.0.00	0.1 ff.

Änderungen der Versionen können durch das Document-Centre nachvollzogen werden.

Haftung & Copyright

Dieses Dokument kann Aussagen, Annahmen und Prognosen enthalten, die auf Informationen basieren, wie sie den Autoren zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes zur Verfügung stehen. Die Autoren und die EVA Service GmbH übernehmen keine Verpflichtung, diese Aussagen angesichts neuer Informationen oder künftiger Ereignisse zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind naturgemäß mit Risiken und Ungewissheiten verbunden.

Die Autoren und die EVA Service GmbH übernehmen trotz sorgfältiger Ausgestaltung des Dokumentes keine Gewähr für deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Die in dem Dokument dargestellten Sachverhalte dienen ausschließlich der Illustration und lassen keine Aussagen über zukünftige Entwicklungen zu. Die Autoren und die EVA Service GmbH übernehmen keine Verantwortung für Maßnahmen und Entscheidungen, die auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen ergriffen werden.

Eine Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung oder Bearbeitung des Dokumentes, insbesondere in elektronischen oder anderen gedruckten Publikationen, auch auszugsweise, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EVA Service GmbH nicht gestattet.

Die EVA Service GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Ecosystem Value Association (EVA) e.V. - mit dem Vereinszweck der Förderung von Ökosystemleistungen zur Wiederherstellung und Erhalt natürlicher Ressourcen und zum Erhalt und Ausbau der Leistungsfähigkeit und Klimaresilienz von Ökosystemen.

Bildrechte

N/A

Vermarktung von Wald-Klimazertifikaten und staatliche Förderung in den Bundeslän- dern Sachsen-Anhalt, Hessen, Thüringen, Nie- dersachsen und Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme im Auftrag der
Ecosystem Value Association e.V.

Erstattet durch:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Frank Fellenberg, LL.M.

Rechtsanwalt Dr. Korbinian Reiter, LL.M.

Berlin Leipziger Platz 3 · 10117 Berlin · berlin@redeker.de

Bonn Willy-Brandt-Allee 11 · 53113 Bonn · bonn@redeker.de

Brüssel 172, Av. de Cortenberg · 1000 Brüssel · bruessel@redeker.de

Leipzig Stentzlers Hof · Petersstraße 39-41 · 04107 Leipzig · leipzig@redeker.de

London 4 More London Riverside · London, SE1 2AU · london@redeker.de

München Maffeistraße 4 · 80333 München · muenchen@redeker.de

www.redeker.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Zusammenfassung	3
B. Ausgangslage und Fragestellung	5
C. Rechtliche Würdigung	6
I. Beurteilung aus zuwendungsrechtlicher Sicht	6
1. Abgrenzung nach Zweckungszweck.....	7
a) Zwecküberschneidung.....	8
b) Zusätzliche Leistungen der Zertifikate.....	9
aa) Dauer des Walderhalts und der Waldpflege.....	10
bb) Erhöhung des waldbaulichen Standards.....	10
cc) Zertifizierung der Senkenleistung und Registrierung	11
c) Zwischenergebnis.....	11
2. Kombination bei Zweckidentität bis zur Höhe der Gesamtkosten.....	11
a) Anteilsfinanzierung	12
b) Festbetragsfinanzierung	13
3. Behördliche Spielräume für Abweichungen und Ausnahmen	15
4. Ergebnis.....	16
II. Beurteilung aus Sicht des Wald-Klimastandards	17
1. Additionalität der in den Klimazertifikaten verkörperten Leistung	18
2. Berücksichtigung der staatlichen Förderung.....	18
3. Transparenz	19

A. Zusammenfassung

Der Wald-Klimastandard hat uns gebeten, die Möglichkeit, Erträge aus der Vermarktung von Wald-Klimazertifikaten mit staatlicher Förderung zu kombinieren, für die fünf Bundesländer Sachsen-Anhalt, Hessen, Thüringen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen näher zu untersuchen. Insofern ist zwischen den Voraussetzungen des Zuwendungsrechts und des Standards zu unterscheiden.

Aus zuwendungsrechtlicher Sicht lassen sich in den fünf untersuchten Ländern private Einnahmen aus dem Verkauf von Wald-Klimazertifikaten mit staatlichen Förderungen nach den folgenden Maßgaben kombinieren:

- Eine Kombination ist zunächst möglich, soweit die Zertifikate gegenüber der staatlichen Förderung zusätzliche Leistungen verkörpern und damit eigenständige Zwecke verfolgen. Hiervon ist auszugehen. Die Zertifikate verkörpern eine quantifizierte Senkenleistung. Die zu deren Erzielung erforderliche Dauer des Walderhalts und der Waldpflege gehen weit über die staatlichen Förderzwecke hinaus. Gleiches gilt mit Blick auf die in den Zertifikaten verkörperten Zertifizierungs- und Registrierungsleistungen. Einnahmen aus den Zertifikaten sind zuvorderst diesen eigenständigen Zwecken zuzuordnen.
- Auch soweit sich die Zwecke der Finanzierungsmittel überschneiden – etwa mit Blick auf das Räumen der Kalamitätsflächen und das Pflanzen der Bäume – können die Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf benutzt werden, um Eigenanteile zu decken, die im Rahmen der staatlichen Förderung verbleiben. In Sachsen-Anhalt, Hessen und Niedersachsen liegt der Eigenanteil bei 30 % der Ausgaben für Mischkulturen und 15 % der Ausgaben für Laubholzkulturen. In Nordrhein-Westfalen und Thüringen beläuft sich der Eigenanteil auf die Differenz zwischen den tatsächlichen Ausgaben und den in diesen Ländern vorgesehenen Förderfestbeträgen. In Thüringen besteht aufgrund einer in den Antragsunterlagen enthaltenen Klausel allerdings eine Unsicherheit, ob staatliche Förderungen überhaupt mit Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf kombiniert werden können. Diese Unsicherheit ist durch Kontaktaufnahme mit den zuständigen thüringischen Behörden zu klären.
- Die Bewilligungsbehörden haben grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen des Gleichbehandlungsgebots von bestehenden Anrechnungspflichten abzuweichen bzw. Ausnahmen zuzulassen. Ob und wieweit hierzu mit Blick auf die Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf eine tatsächliche Bereitschaft besteht, ist mit den zuständigen Behörden zu klären.

- Insgesamt dürfte damit eine Kombination der Einnahmen aus den Zertifikaten mit staatlicher Förderung möglich sein, soweit die Einnahmen aus den Zertifikaten und die staatliche Förderung in der Summe die Gesamtkosten nicht übersteigen, die zur Erbringung der in den Zertifikaten verkörperten Leistung aufgebracht werden müssen. Die Einnahmen aus den Zertifikaten sind zunächst auf die in den Zertifikaten verkörperten zusätzlichen Leistungen und die Eigenanteile des Zuwendungsempfängers anzurechnen. Nur soweit hiernach aus den Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf noch ein Betrag verbleibt, kann eine Anrechnung auf die staatliche Förderung erfolgen. In Thüringen gelten möglicherweise strengere Anforderungen. Die Bewilligungsbehörden sämtlicher Länder können die Anrechnung im Einzelfall auch großzügiger handhaben.

Aus Sicht des Wald-Klimastandards stehen der Kombination der Einnahmen aus den Zertifikaten mit staatlichen Forstförderungen ebenfalls keine prinzipiellen Einwände entgegen:

- In Anbetracht der zusätzlichen Zwecke der Zertifikate sowie von deren Beitrag zur Finanzierung von Eigenanteilen, die im Rahmen der staatlichen Förderung verbleiben, lässt sich das Kriterium der Additionalität grundsätzlich bejahen.
- Soweit mit dem Erwerb von Wald-Klimazertifikaten die Möglichkeit der Nutzung eines sog. „Compensation Claim“ einhergehen soll, ist zu erwägen, ob und wieweit bei der Bestimmung der erzielten Senkenleistung der dem staatlichen Beitrag zu einem Projekt entsprechende Teil in Abzug zu bringen ist. Eine entsprechende Differenzierung zwischen kofinanzierten Projekten und nur durch Zertifikate finanzierten Projekten dürfte sich indes erübrigen, soweit die mit den Zertifikaten erzielten Einnahmen die Summe aus den Kosten der in den Zertifikaten verkörperten, zusätzlichen Leistungen und dem Eigenanteil eines Zuwendungsempfängers ohnehin nicht übersteigen.
- Jedenfalls sollten die für ein Projekt erhaltenen staatlichen Förderungen im Rahmen der Vermarktung der Wald-Klimazertifikate transparent kommuniziert und verdeutlicht werden, worin die in den Zertifikaten verkörperte, zusätzliche Leistung gegenüber der staatlichen Förderung besteht.

B. Ausgangslage und Fragestellung

Der Wald-Klimastandard ist bestrebt, in Deutschland einen Standard für forstliche CO₂-Zertifikate aufzubauen. In einem ersten Schritt soll es um Zertifikate für Wiederbewaldungsprojekte in Deutschland zum Absatz auf dem freiwilligen Markt für CO₂-Zertifikate gehen. Dabei stellt sich auch die Frage, wie sich die Vermarktung der CO₂-Zertifikate und staatliche Förderung zueinander verhalten.

In einer früheren Stellungnahme haben wir für den Wald-Klimastandard eine erste allgemeine zuwendungsrechtliche Einordnung der Vermarktung von Wald-Klimazertifikaten vorgenommen. Hiernach ist eine Kombination staatlicher Förderung mit Erträgen aus der Vermarktung von Wald-Klimazertifikaten nicht generell ausgeschlossen. Die Kombinationsmöglichkeit hängt jedoch von den divergierenden Förderrichtlinien der Bundesländer ab.

Vor diesem Hintergrund hat uns der Wald-Klimastandard gebeten, die Möglichkeit, Erträge aus der Vermarktung von Wald-Klimazertifikaten mit staatlicher Förderung zu kombinieren, spezifisch mit Blick auf die fünf Bundesländer Sachsen-Anhalt, Hessen, Thüringen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen näher zu beleuchten. Dabei soll angenommen werden, dass die Wald-Klimazertifikate aus Wiederaufforstungsprojekten nach Kalamitäten generiert werden. Geprüft werden soll, ob und inwiefern die Vermarktung der Wald-Klimazertifikate staatliche Förderungen beeinträchtigt und welche Lösungsansätze sich für den Wald-Klimastandard bieten, um den Waldbesitzern eine weitestgehende Kombination zu ermöglichen.

C. Rechtliche Würdigung

Mit Blick auf die Möglichkeit, staatliche Forstförderungen und private Zahlungen für Wald-Klimazertifikate zu kombinieren, ist zwischen den Voraussetzungen des Zuwendungsrechts (I.) und des Wald-Klimastandards zu unterscheiden (II.).

I. Beurteilung aus zuwendungsrechtlicher Sicht

Aus zuwendungsrechtlicher Sicht entscheidet die Frage nach der Möglichkeit, staatliche Forstförderung und Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf zu kombinieren, darüber, ob bzw. in welchem Umfang die staatlichen Förderungen überhaupt ausbezahlt werden können bzw. zurückgezahlt werden müssen. Wie im Rahmen unserer ersten zuwendungsrechtlichen Einordnung näher dargelegt wurde,¹ ergibt sich insofern aus dem haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz,² dass staatliche Zuwendungen prinzipiell nur nachrangig gegenüber Eigenmitteln oder von dritter Seite zufließenden Mitteln gewährt werden dürfen. Der Subsidiaritätsgrundsatz ist aber in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt:

- Er gilt von vornherein nur insoweit, als die betreffenden staatlichen und privaten Mittel denselben Zweck verfolgen.
- Er gilt auch bei Zwecküberschneidungen insoweit nicht, als die staatlichen und privaten Mittel insgesamt die Gesamtkosten nicht überschreiten.
- Die zuwendenden Behörden können Abweichungen und Ausnahmen zuzulassen.

Diese Einschränkungen sollen im Folgenden näher untersucht werden, um Möglichkeiten auszumachen, wie in den Ländern Sachsen-Anhalt, Hessen, Thüringen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen staatliche Forstförderungen mit Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf kombiniert werden können.

¹ Zuwendungsrechtliche Einordnung der Inwertsetzung der Kohlenstoff-Senkenleistung von Wäldern auf dem freiwilligen Zertifikatmarkt, S. 11 ff.

² Siehe § 44 i.V.m. § 23 BHO bzw. die entsprechenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnungen.

1. Abgrenzung nach Zweckungszweck

Private Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf können die staatliche Forstförderung nur insoweit reduzieren, als mit ihnen derselbe Zweck verfolgt wird wie mit der staatlichen Förderung. Hierfür ist ein unmittelbarer sachlicher und zeitlicher Zusammenhang erforderlich. In zeitlicher Hinsicht setzt dies voraus, dass die privaten Einnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraums der staatlichen Förderung anfallen oder verursacht werden.³

Die mit der staatlichen Forstförderung verfolgten Zwecke sind im GAK-Rahmenplan und den Förderrichtlinien der Länder vorgegeben. Sie decken ein relativ breites Spektrum ab, das nicht nur die Erst- und Wiederaufforstung erfasst, sondern auch u.a. die Jungbestandspflege, die Bodenschutzkalkung, den Bau von Forstwegen und Holzkonservierungsanlagen oder den Vertragsnaturschutz im Wald.⁴

Inwieweit mit den Zahlungen für die Zertifikate dieselben Zwecke verfolgt werden wie mit der staatlichen Forstförderung hängt davon ab, welche Leistungen in den Zertifikaten verkörpert werden sollen. Das ist letztlich eine Frage der Ausgestaltung des Standards bzw. der Gestaltung der im Zusammenhang mit dem Zertifikateverkauf geschlossenen Verträge. Da es in erster Linie um die Vermarktung der Senkenleistung des Waldes geht, stehen die Einnahmen aus der Zertifikatevermarktung zu einem bedeutenden Teil der staatlichen Förderungen – wie etwa für die Bodenschutzkalkung oder den Bau von Forstwegen – von vornherein in keinem sachlichen Zusammenhang. Mit derartigen Förderungen sind die Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf daher ohne Weiteres kombinierbar.

Zwecküberschneidungen können sich allerdings vor allem insoweit ergeben, als sowohl die Zahlungen für die Zertifikate als auch die staatliche Forstförderung auf die Wiederaufforstung – d.h. die Räumung von Kalamitätsflächen und die Pflanzung und Pflege neuer Bäume – zielen.⁵ Im Folgenden wird deswegen spezifisch für den Bereich der Wiederaufforstung nach Kalamitäten geprüft, inwieweit sich die Zwecke der staatlichen Förderung und der Zahlungen für die Zertifikate tatsächlich überschneiden bzw. voneinander abgrenzen lassen.

³ Dittrich, BHO-Kommentar, 53. EL 2017, § 44 Rn. 15.3.

⁴ Siehe GAK-Rahmenplan, Förderbereich 5: Forsten.

⁵ Siehe unsere Stellungnahme zur Zuwendungsrechtlichen Einordnung der Inwertsetzung der Kohlenstoff-Senkenleistung von Wäldern auf dem freiwilligen Zertifikatmarkt, S. 18 f.

a) Zwecküberschneidung

Die GAK und die Förderrichtlinien aller fünf hier betrachteten Bundesländer sehen staatliche Förderungen für die Wiederaufforstung nach Kalamitäten vor. Einschlägig ist insofern insbesondere der Förderbereich „A. Naturnahe Waldbewirtschaftung/2. Waldumbau“ aus dem GAK-Rahmenplan. Darin ist die Förderung des Umbaus von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen vorgesehen. Die Förderrichtlinien aller fünf untersuchten Bundesländer enthalten entsprechende Förderungen.⁶

Soweit die in den Zertifikaten verkörperte Leistung ebenfalls darin besteht, auf Kalamitätsflächen Wiederaufforstungen vorzunehmen, überschneidet sich der Zweck der hierfür geleisteten Zahlungen mit dem Zweck der staatlichen Förderung. Der haushaltsrechtliche Subsidiaritätsgrundsatz kommt deswegen grundsätzlich zum Tragen. Eine Kombination der privaten Zahlungen mit staatlicher Förderung ist deswegen nur im nachfolgend dargestellten Rahmen möglich.

Teils sehen die Länder weitere Förderprogramme vor, deren Zwecke sich mit den Zahlungen für die Zertifikate überschneiden können:

- In Betracht kommt dies etwa für den Förderbereich „F. Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald/3. Wiederaufforstung“ aus dem GAK-Rahmenplan. Darin ist die Förderung u.a. der Wiederaufforstung in lückigen oder verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind, vorgesehen. Die Länder Hessen, Thüringen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen fördern in diesem Zusammenhang die Wiederaufforstung.⁷ In Sachsen-Anhalt wird allerdings nur die

⁶ Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung, für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und die Durchführung forstwirtschaftlicher Wegebaumaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt v. 31.07.2019; Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen v. 30.04.2018; Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen v. 17.11.2020; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen v. 01.12.2020; Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald vom 27. Mai 2021 (NRW).

⁷ Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen v. 01.04.2021; Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald v. 28.10.2020; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für den klimarobusten Waldumbau v. 20.03.2020 (Niedersachsen); Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

Räumung von Kalamitätsflächen, nicht aber auch die Wiederaufforstung gefördert.⁸

- Teils – etwa in Sachsen-Anhalt – gibt es eine spezifische Förderung für Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und die Erhaltung der Wälder. Damit werden u.a. das Belassen von Biotopbäumen (lebenslanger Nutzungsverzicht) und von Totholz im Wald, die Erhaltung von Altholzbeständen durch Verzicht auf Nutzungsmaßnahmen sowie die Pflege in Waldlebensraumtypen und biotopverbessernde Maßnahmen gefördert.⁹ Auch in Thüringen gab es eine eigene Förderrichtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung, die allerdings bereits zum 31.12.2021 außer Kraft getreten ist.¹⁰

Die soeben genannten Förderprogramme werden im Folgenden nicht gesondert betrachtet. Die Untersuchung wird beispielhaft anhand des Förderbereichs „A. Naturnahe Waldbewirtschaftung/2. Waldumbau“ aus dem GAK-Rahmenplan durchgeführt. Die nachstehend entwickelten Grundsätze lassen sich jedoch auf die weiteren Förderprogramme übertragen.

b) Zusätzliche Leistungen der Zertifikate

Trotz grundsätzlicher Überschneidungen lassen sich die Zwecke staatlicher Forstförderung und privater Zahlungen für die Zertifikate abgrenzen, soweit die Zertifikate zusätzliche Leistungen verkörpern.¹¹ Ein Privater kann insofern sein Zahlungsverprechen unter die Bedingung stellen, dass das Geld für zusätzliche Ausgaben verwendet werden muss und nicht zur Verringerung der staatlichen Zuwendung führen darf.¹²

zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen v. 23.05.2019.

⁸ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald v. 29.07.2019 (Sachsen-Anhalt).

⁹ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und der Erhaltung der Wälder v. 28.08.2015.

¹⁰ Thüringer Richtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung v. 28.04.2021.

¹¹ Siehe unsere Stellungnahme zur Zuwendungsrechtlichen Einordnung der Inwertsetzung der Kohlenstoff-Senkenleistung von Wäldern auf dem freiwilligen Zertifikatmarkt, S. 19.

¹² Dittrich, BHO-Kommentar, 53. EL 2017, § 44 Rn. 15.11; siehe auch Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 15. EL 2018, § 44 Rn. 15 („zusätzliche Ausstattung“).

Insbesondere in den folgenden Bereichen kommt in Betracht, dass die privaten Zahlungen über die staatliche Förderung hinausgehenden, zusätzlichen Zwecken dienen:

aa) Dauer des Walderhalts und der Waldpflege

Die Förderrichtlinien der fünf untersuchten Bundesländer sehen Zweckbindungsfristen zwischen fünf und zwölf Jahren vor, innerhalb derer die Zuwendungsempfänger zu Erhalt und Pflege der geförderten Vorhabenflächen verpflichtet sind.¹³

Die im Wald-Klimastandard vorgesehene „Crediting Period“ soll vom Projektentwickler gewählt werden und zwischen 20 und 30 Jahren liegen.¹⁴ Die Zahlungen für die Zertifikate zielen deswegen auf einen Walderhalt und eine Waldpflege, die deutlich über den staatlichen Förderzweck hinausgehen.

bb) Erhöhung des waldbaulichen Standards

Der GAK-Rahmenplan und die Förderrichtlinien der fünf untersuchten Bundesländer setzen für die Förderung des Waldumbaus bestimmte Laubholzanteile voraus. In Sachsen-Anhalt, Hessen und Niedersachsen wird der maximale Förderbetrag bei einem Laubholzanteil von 80 % gezahlt. In Thüringen setzt die Förderung 30 %, in Nordrhein-Westfalen 65 % bzw. in Naturschutzgebieten 80 % Laubholzanteil voraus.¹⁵ Teils werden auch weitere Vorgaben zum waldbaulichen Standard gemacht. So wird z.B. in Niedersachsen die Einhaltung eines Anteils von 30 % Laubholz aus 20 % standortheimischen und klimaresilienten Baumarten gefordert, der sich über das Leitbild des jeweiligen klimaangepassten Waldentwicklungstyps ergibt.

Soweit mit den Projekten, für die die Zertifikate generiert werden, höhere waldbauliche Standards umgesetzt würden, würden die Zahlungen für die Zertifikate auch insofern einen über die staatliche Förderung hinausgehenden Zweck verfolgen. Aus dem uns mitgeteilten Entwurf des Wald-Klimastandards geht allerdings nicht hervor, dass

¹³ *Sachsen-Anhalt*: 5 Jahre mit Verlängerung um 5 Jahre im Fall von Nachbesserungen; *Hessen*: 10 Jahre; *Thüringen*: i.d.R. 5 Jahre; *Niedersachsen*: 10 Jahre; *Nordrhein-Westfalen*: 12 Jahre, die im Fall der Nachbesserung erst mit deren Fertigstellung beginnen.

¹⁴ Wald-Klimastandard, v0.9 Wald-Klimarat, 1.4 Kriterium.

¹⁵ *Sachsen-Anhalt*: Förderung von 70 % der Ausgaben bei 30 % Laubholzanteil (Mischkulturen) und von 85 % der Ausgaben bei 80 % Laubholzanteil (Laubholzkulturen); *Hessen*: Förderung von bis zu 70 % der Ausgaben bei Mischkulturen, d.h. 40 % Laubholzanteil bzw. 60 % in Natura 2000 Gebieten, und von bis zu 85 % bei Laubholzkulturen, d.h. 80 % Laubholzanteil; *Niedersachsen*: Förderung von bis zu 70 % der Ausgaben bei 30 % Laubholzanteil (Mischkulturen) und von bis zu 85 % der Ausgaben bei 80 % Laubholzanteil (Laubholzkulturen); *Thüringen*: 30 % Laubholzanteil; *Nordrhein-Westfalen*: 65 % Laubholzanteil bzw. 80 % in Naturschutzgebieten.

der Standard höhere waldbauliche Standards verlangt als die Förderrichtlinien der untersuchten Länder.¹⁶

cc) Zertifizierung der Senkenleistung und Registrierung

Die Projekte, für die die Zertifikate generiert werden, werden in regelmäßigen Zeitabständen mit Blick auf ihre Netto-Klimawirkung überprüft und zertifiziert.¹⁷ Zudem werden Ausgabe, Handel und Stilllegung der Zertifikate registriert und sollen zum Zweck von sog. „Corresponding Adjustments“ Meldungen an ein nationales Inventarregister erfolgen, sobald ein entsprechender Mechanismus in Deutschland umgesetzt wurde.¹⁸ Derartige Leistungen sind nicht Voraussetzung der staatlichen Forstförderung. Soweit die Zahlungen für die Klimazertifikate auf ihre Erbringung abzielen, gehen sie mithin ebenfalls über die staatlichen Förderzwecke hinaus.

c) Zwischenergebnis

Hiernach ist insgesamt davon auszugehen, dass die Zertifikate gegenüber der staatlichen Förderung zusätzliche Leistungen verkörpern und damit eigenständige Zwecke verfolgen. Die Zertifikate verkörpern eine quantifizierte Senkenleistung. Die zu deren Erzielung erforderliche Dauer des Walderhalts und der Waldpflege gehen weit über die staatlichen Förderzwecke hinaus. Gleiches gilt mit Blick auf die in den Zertifikaten verkörperten Zertifizierungs- und Registrierungsleistungen. Einnahmen aus den Zertifikaten sind zuvorderst diesen eigenständigen Zwecken zuzuordnen. Insoweit sind die Einnahmen aus den Zertifikaten mit den staatlichen Förderungen kombinierbar.

2. Kombination bei Zweckidentität bis zur Höhe der Gesamtkosten

Selbst bei Zwecküberschneidungen dürften die privaten Zahlungen für die Zertifikate grundsätzlich bis zur Höhe der Gesamtkosten mit den staatlichen Förderungen kombinierbar sein. Die Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf sind insofern letztlich wie Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu behandeln. Soweit ein staatlich gefördertes Projekt teilweise durch Eigenmittel finanziert werden muss, weil die staatliche Förderung nicht die Gesamtkosten der staatlich geförderten Zwecke deckt, dürfen private

¹⁶ Wald-Klimastandard, v0.9 Wald-Klimarat, 5.2 Kriterium (Leitbild eines mehrschichtigen klimaresilienten Mischwaldes).

¹⁷ Wald-Klimastandard, v0.9 Wald-Klimarat, 8. Zertifizierung.

¹⁸ Wald-Klimastandard, v0.9 Wald-Klimarat, 9. Einmaligkeit.

Zahlungen Dritter hierfür verwandt werden. Diese fließen dem Zuwendungsempfänger zu.¹⁹

Im Detail ist insofern nach der konkreten Art der staatlichen Förderung – d.h. zwischen Anteils- und Festbetragsfinanzierungen – zu unterscheiden:

a) Anteilsfinanzierung

Im GAK-Rahmenplan sind Forstförderungen grundsätzlich als Anteilsfinanzierungen vorgesehen.²⁰ Dabei fördert der Staat einen bestimmten Anteil der nachgewiesenen Ausgaben, die für ein Projekt getätigt werden. Für den Waldumbau beträgt der geförderte Anteil nach dem GAK-Rahmenplan bis zu 70 % der Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil und 85 % der Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil. Von den fünf untersuchten Bundesländern sehen drei, nämlich *Sachsen-Anhalt*, *Hessen* und *Niedersachsen* derartige Anteilsfinanzierungen vor.²¹ Hessen verlangt allerdings für die Förderung von Mischkulturen mit bis zu 70 % der Ausgaben einen Laubholzanteil, der mit 40 % bzw. 60 % in Natura 2000 Gebieten höher liegt als im GAK-Rahmenplan vorgesehen.

In den Bundesländern, die Anteilsfinanzierungen vorsehen, können (und müssen) die Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf zur Deckung des Eigenanteils verwandt werden. Soweit diese Einnahmen den Eigenanteil übersteigen, sind sie vorrangig vor staatlichen Fördermitteln einzusetzen. Die staatliche Förderung reduziert sich dann auf die verbleibende Differenz zwischen den Einnahmen aus den Zertifikaten und den Gesamtkosten des Projekts. Das folgt aus Ziff. 1.2 der jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie den in den Förderrichtlinien der Länder vorgesehenen Anrechnungsklauseln.²²

Mit dem Förderantrag ist ein Finanzierungsplan einzureichen, in dem die Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf zu veranschlagen sind.²³ Soweit sich die Einnahmen aus

¹⁹ Dittrich, BHO-Kommentar, 53. EL 2017, § 44 Rn. 14.3 und 15.

²⁰ S. GAK, Förderbereich 5 (Forsten), A.2.5.2.

²¹ Siehe oben, Fn. 15.

²² *Sachsen-Anhalt*: „Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um Zuschüsse und Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und um projektbezogene Spenden“; *Niedersachsen*: „Es sind nur die [...] Ausgaben förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter [...] verbleiben. [...] Auf den Abzug von Leistungen Dritter wird verzichtet, soweit die für die einzelnen Maßnahmen geforderten Eigenmittel nicht überschritten werden. Übersteigen die Drittmittel den Eigenanteil, so sind diese gemäß den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorgaben [...] zur Entlastung des Zuwendungsgebers einzusetzen“; in *Hessen* sehen die Förderrichtlinien keine Anrechnungsklausel vor, insoweit greift indes Ziff. 1.2 der ANBest-P.

²³ Siehe ANBest-P, Ziff. 1.2, sowie Dittrich, BHO-Kommentar, 53. EL 2017, § 44 Rn. 9 und 9.7 ff.

dem Zertifikateverkauf nachträglich erhöhen, z.B. weil ein höherer Preis als ursprünglich vorgesehen erzielt wird, führt dies bei einer Anteilsfinanzierung grundsätzlich zu einer nachträglichen Reduzierung der staatlichen Förderung. Der Zuwendungsgeber ist dann berechtigt, den zu viel ausbezahlten Betrag an Fördermitteln zurückzufordern.²⁴

Der Vorrang der privaten Einnahmen vor der staatlichen Förderung greift allerdings nur insoweit, als mit den Zahlungen für die Zertifikate keine zusätzlichen, über die staatliche Förderung hinausgehenden Zwecke verfolgt werden (siehe oben, unter C.I.1.b)).

b) Festbetragsfinanzierung

Im GAK-Rahmenplan werden den Bundesländern auch sog. „Festbetragsfinanzierungen“ gestattet.²⁵ Soweit staatliche Forstförderung als Festbetragsfinanzierung erfolgt, wird die Zuwendung – oft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – als fester Betrag bewilligt, der im Regelfall unverändert bleibt.²⁶ Der Staat fördert hier durch pauschale Beträge. Einnahmen aus dem geförderten Projekt werden allerdings trotzdem auf die staatliche Förderung angerechnet, wenn sie im Finanzierungsplan als Deckungsmittel veranschlagt sind.²⁷ Zudem kommt eine (teilweise) Rückforderung der staatlich gewährten Festbeträge dann in Betracht, wenn die Gesamtausgaben des Projekts hinter dem vom Staat zugewandten Betrag zurückbleiben. Die tatsächlich angefallenen Projektkosten bilden insofern auch bei einer Festbetragsfinanzierung die Höchstgrenze der rechtmäßig möglichen Förderung.²⁸

Von den fünf untersuchten Bundesländern sehen die Förderrichtlinien von Nordrhein-Westfalen²⁹ und Thüringen³⁰ Festbetragsfinanzierungen vor:

²⁴ Siehe ANBest-P, Ziff. 2.

²⁵ S. GAK, Förderbereich 5 (Forsten), A.2.5.5.

²⁶ Dittrich, BHO-Kommentar, 53. EL 2017, § 44 Rn. 24.5.

²⁷ Dittrich, BHO-Kommentar, 53. EL 2017, § 44 Rn. 15.3.

²⁸ Siehe BVerwG, Urt. v. 17.07.2009, 5 C 25/08, juris, Rn. 18 m.w.N.; siehe auch Ziff. 2.1.4 der ANBest-P Niedersachsen.

²⁹ Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald (NRW), v. 27.05.2021, unter 2.1.2 i.V.m. 2.4.2. i.V.m. Anlage 1.

³⁰ Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, v. 17.11.2020, unter II.1.A.2.2 i.V.m. V.2. und V.3. i.V.m. Anlage 1 (z.B. Werbung von Wildlingen: 0,14 €/Stück; Pflanzung mittels geeignetem Pflanzverfahren 0,30 €/Stück; Ausbringung von Saatgut auf der Waldfläche 400 €/ha). Der Erwerb von Vermehrungsgut wird auch in Thüringen nicht als Festbetrags-, sondern als Anteilsfinanzierung gefördert. Gefördert werden Anteile von bis zu 70 % der Ausgaben für Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubholz und bis zu 85 % der Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit mindestens 80 % Laubholz.

- Im Fall *Nordrhein-Westfalens* wird in den Antragsunterlagen ein Finanzierungsplan verlangt, in dem Leistungen Dritter (und deren voraussichtliche Fälligkeit) anzugeben sind.³¹ Hier ist nach den allgemeinen Grundsätzen³² davon auszugehen, dass im Finanzierungsplan die staatliche Förderung mit den Einnahmen aus den Zertifikaten bis zur Höhe der Gesamtkosten kombiniert werden kann, es aber ab der Überschreitung der Gesamtkosten zu einer Anrechnung der Einnahmen aus den Zertifikaten auf die staatliche Förderung kommt.

- Im Fall *Thüringens* lassen die veröffentlichten Förderrichtlinien und Antragsunterlagen keine Einschätzung zu, wieweit die Einnahmen aus den Zertifikaten auf die staatliche Förderung angerechnet würden. In den Antragsunterlagen wird für die Festbetragsfinanzierungen kein Finanzierungsplan verlangt. Zugleich wird die Zusicherung des Zuwendungsempfängers vorausgesetzt, dass für das im Antrag genannte Vorhaben keine Leistungen Dritter empfangen wurden oder werden.³³ Dieser Wortlaut legt den Ausschluss jeglicher Kombination von staatlicher Förderung mit Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf nahe. Ob dies tatsächlich so gemeint ist, erscheint indes fraglich. Nach den oben genannten Grundsätzen sind Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf letztlich wie Eigenmittel zu behandeln.³⁴ Hiernach müssten die Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf bis zum Erreichen der Gesamtprojektkosten mit den staatlich gewährten Förderfestbeträgen kombinierbar sein.³⁵ Ein nachvollziehbarer Grund für eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nicht ersichtlich. Wie die in den Antragsunterlagen enthaltene Anrechnungsklausel zu verstehen ist, muss letztlich mit den zuständigen thüringischen Behörden geklärt werden.

³¹ Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW, des Bundes und der Europäischen Union, abrufbar unter: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-privatwald>, unter 3.4.

³² Siehe Ziff. 1.2 ANBest-P: „Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.“

³³ Antrag auf Gewährung einer Zuwendung – Naturnahe Waldbewirtschaftung, abrufbar unter: <https://www.thueringenforst.de/taetigkeitsbereiche-produkte/dienstleistungen/fuer-waldbesitzer/forstfoerderung/>, unter Ziff. 406.

³⁴ Siehe oben, C.I.2.

³⁵ Dittrich, BHO-Kommentar, 53. EL 2017, § 44 Rn. 14.3 und 15.

Anders als im Fall der Anteilsfinanzierungen (s.o., C.I.2.a)) führt im Fall der Festbetragsfinanzierungen eine nachträgliche Erhöhung der Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf nicht zu einer Reduzierung der staatlichen Zuwendungen.³⁶

Wie bei den Anteilsfinanzierungen greift auch bei den Festbetragsfinanzierungen der Vorrang der privaten Einnahmen vor der staatlichen Förderung nur insoweit, als mit den Zahlungen für die Zertifikate keine zusätzlichen, über die staatliche Förderung hinausgehenden Zwecke verfolgt werden (siehe oben, unter C.I.1.b)).

3. Behördliche Spielräume für Abweichungen und Ausnahmen

Förderrichtlinien sind keine Rechtssätze. Sie bewirken zunächst nur eine interne Bindung des Verwaltungsermessens. Außenwirkung gegenüber den Zuwendungsempfängern entfalten sie erst über den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Wenn sich die Behörde an ihre Förderrichtlinien hält, ist sie durch den Gleichheitssatz verpflichtet, dies auch weiterhin zu tun. Sachliche Gründe können dabei jedoch im Einzelfall stets eine Abweichung rechtfertigen oder gar gebieten. Weicht die Behörde generell von Förderrichtlinien ab, verlieren diese ihre ermessensbindende Wirkung. Ob das behördliche Handeln mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar ist, beurteilt sich dann nur nach der tatsächlichen Verwaltungspraxis.³⁷

Vor diesem Hintergrund scheint es denkbar, dass die Bewilligungsbehörden mit Blick auf die Einnahmen aus den Zertifikaten von einer grundsätzlich bestehenden Anrechnungspflicht abweichen bzw. im Einzelfall Ausnahmen zulassen.³⁸ Nachgeordnete Bewilligungsbehörden müssten hierzu allerdings die Zustimmung des Ministeriums einholen, das die betreffende Förderrichtlinie erlassen hat.³⁹ Ausnahmen vom Subsidiaritätsgrundsatz werden zur Erhöhung der Anreizwirkung von Fördermitteln für zulässig und gerade im Zusammenhang mit dem Einwerben von Drittmitteln für förderpolitisch sinnvoll gehalten.⁴⁰ Für eine zurückhaltende Handhabung der Anrechnung lässt sich ermessenslenkend zudem die klimaschützende Funktion der Zertifikate anführen.

³⁶ ANBest-P NRW, Ziff. 2; ANBest-P Thü, Ziff. 2.

³⁷ BVerwG, Urt. v. 25.04.2012, 8 C 18/11, juris, Rn. 32; OVG NRW, Beschl. v. 12.08.2016, 15 A 1822/15, juris, Rn. 11; Dittrich, BHO-Kommentar, 53. EL 2017, § 44 Rn. 6.51.

³⁸ Dittrich, BHO-Kommentar, 53. EL 2017, § 44 Rn. 15.5.

³⁹ Dittrich, BHO-Kommentar, 53. EL 2017, § 44 Rn. 6.51.

⁴⁰ Dittrich, BHO-Kommentar, 53. EL 2017, § 23 Rn. 6.3 und § 44 Rn. 15.5; Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 15. EL 2018, § 44 Rn. 15; siehe unsere Stellungnahme zur Zuwendungsrechtlichen Einordnung der Inwertsetzung der Kohlenstoff-Senkenleistung von Wäldern auf dem freiwilligen Zertifikatmarkt, S. 12 f., 19.

Ob und wieweit Bewilligungsbehörden zu den beschriebenen Abweichungen und Ausnahmen tatsächlich bereit sind, wäre durch Aufnahme unmittelbaren Kontakts mit den zuständigen Bewilligungsbehörden zu klären.

4. Ergebnis

Insgesamt ergibt sich aus zuwendungsrechtlicher Sicht damit für die fünf untersuchten Bundesländer folgendes Bild:

- Private Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf können mit staatlicher Forstförderung kombiniert werden, soweit die Zertifikate zusätzliche Leistungen verkörpern. Nach den Förderrichtlinien und dem derzeitigen Entwurf des Standards ist von derartigen zusätzlichen Leistungen mit Blick auf die für die Generierung der Senkenleistung erforderliche zusätzliche Dauer des Walderhalts und der Waldpflege sowie die Zertifizierung der Senkenleistung und die Registrierung auszugehen. Einnahmen aus den Zertifikaten sind zuvorderst diesen eigenständigen Zwecken zuzuordnen.
- Soweit die Zahlungen für die Zertifikate denselben Zweck verfolgen wie die staatliche Förderung – etwa mit Blick auf das Pflanzen der Bäume und die Pflege während der staatlich vorgegebenen Zweckbindungsfrist – können die Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf mit den staatlichen Förderungen bis zur Höhe der Gesamtkosten kombiniert werden. Die Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf dienen insofern zur Deckung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers. In *Sachsen-Anhalt*, *Hessen* und *Niedersachsen* liegt dieser Eigenanteil bei 30 % der Ausgaben für Mischkulturen und 15 % der Ausgaben für Laubholzkulturen. In *Nordrhein-Westfalen* und *Thüringen* beläuft sich der Eigenanteil auf die Differenz zwischen den Ausgaben und den in diesen Ländern vorgesehenen Förderfestbeträgen. In Thüringen besteht aufgrund einer in den Antragsunterlagen enthaltenen Klausel allerdings eine Unsicherheit, ob staatliche Förderungen überhaupt mit Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf kombiniert werden können. Diese Unsicherheit ist durch Kontaktaufnahme mit den zuständigen thüringischen Behörden zu klären.
- Die Bewilligungsbehörden haben grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen des Gleichbehandlungsgebots von bestehenden Anrechnungspflichten abzuweichen bzw. Ausnahmen zuzulassen. Ob und wieweit hierzu mit Blick auf die Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf eine tatsächliche Bereitschaft besteht, ist mit den Behörden zu klären.

- Insgesamt dürfte damit eine Kombination der Einnahmen aus den Zertifikaten mit staatlicher Förderung möglich sein, soweit die Einnahmen aus den Zertifikaten und die staatliche Förderung in der Summe die Gesamtkosten nicht übersteigen, die zur Erbringung der in den Zertifikaten verkörperten Leistung aufgebracht werden müssen. Die Einnahmen aus den Zertifikaten sind zunächst auf die in den Zertifikaten verkörperten zusätzlichen Leistungen und die Eigenanteile des Zuwendungsempfängers anzurechnen. Nur soweit hiernach aus den Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf noch ein Betrag verbleibt, kann eine Anrechnung auf die staatliche Förderung erfolgen. In Thüringen gelten möglicherweise strengere Anforderungen. Die Bewilligungsbehörden sämtlicher Länder können die Anrechnung im Einzelfall auch großzügiger handhaben.

II. Beurteilung aus Sicht des Wald-Klimastandards

Der Wald-Klimastandard setzt seinerseits die „Additionalität“ der in den Wald-Klimazertifikaten verkörperten Leistung voraus. Die Zertifikate sollen zusätzlich zum Referenz-Szenario entstehen und die Erlöse entscheidend zur Projektumsetzung beitragen.⁴¹ Die Einnahmen aus den Wald-Klimazertifikaten sollen dazu dienen, die Kosten der Speicherleistung für die Dauer der Crediting Period vorzufinanzieren.⁴² Nach dem uns überlassenen „Additionalitätsnachweis Waldwiederaufbau“ soll die (finanzielle) Additionalität nur dann zu bejahen sein, wenn der Projektentwickler außer den Erlösen aus Klimazertifikaten keine weiteren Finanzierungsmöglichkeiten hat, um in der Projektfläche Projektaktivitäten entsprechend den waldbaulichen Leitlinien des Standards umzusetzen.

Der Wald-Klimastandard enthält bislang keine Regelungen, die das Kriterium der Additionalität im Verhältnis zu staatlicher Forstförderung konkretisieren. Soweit auch aus Sicht der Standards eine Kombination der Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf mit staatlicher Förderung ermöglicht werden soll, erscheint die Aufnahme derartiger Regelungen ratsam. Folgende drei Gesichtspunkte erscheinen insofern von Bedeutung:

⁴¹ Wald-Klimastandard, v0.9 Wald-Klimarat, 3. Additionalität.

⁴² Wald-Klimastandard, v0.9 Wald-Klimarat, 10.1.

1. Additionalität der in den Klimazertifikaten verkörperten Leistung

Eine Additionalität der in den Zertifikaten verkörperten Leistung gegenüber der staatlichen Forstförderung lässt sich grundsätzlich bejahen. Sie liegt nach dem oben Ausführten (s.o., C.I.1.b) und C.I.2) nicht nur in den zusätzlichen Zwecken der Zertifikate – insbesondere der zusätzlichen Dauer des Walderhalts –, sondern auch in der Finanzierung von Eigenanteilen, die im Rahmen der staatlichen Förderung verbleiben. Insofern stehen der Kombination der Einnahmen aus den Zertifikaten mit staatlichen Forstförderungen auch aus Sicht des Standards keine prinzipiellen Bedenken entgegen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, das Kriterium der Additionalität dahin zu verstehen, dass die Projekte ausschließlich durch Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf finanziert werden dürfen.⁴³

2. Berücksichtigung der staatlichen Förderung

Mit dem Erwerb von Wald-Klimazertifikaten sollen die Käufer die Möglichkeit der Nutzung eines sog. „Compensation Claim“ in der Höhe der erworbenen Menge erlangen.⁴⁴ Insofern ist zu erwägen, ob und wieweit bei der Bestimmung der erzielten Senkenleistung (bzw. des Referenz-Szenarios) der dem staatlichen Beitrag zu einem Projekt entsprechende Teil der Senkenleistung zu berücksichtigen ist. Insofern könnte den Zertifikaten beispielsweise bei kofinanzierten Projekten nur der Anteil der Senkenleistung zugerechnet werden, der dem Eigenanteil an den Pflanz- und Pflegekosten sowie den Kosten der zusätzlichen Dauer des Walderhalts und der Waldpflege sowie der Zertifizierung und Registrierung entspricht. Eine entsprechende Differenzierung zwischen kofinanzierten Projekten und nur durch Zertifikate finanzierten Projekten dürfte sich indes erübrigen, soweit die mit den Zertifikaten erzielten Einnahmen die Summe aus den Kosten der in den Zertifikaten verkörperten, zusätzlichen Leistungen und dem Eigenanteil eines Zuwendungsempfängers ohnehin nicht übersteigen. Hiervon unabhängig dürfte sich jedenfalls in den Fällen, in denen ein staatlich gefördertes Projekt ohne die zusätzlichen Einnahmen aus den Zertifikaten gar nicht realisiert würde, auch eine großzügigere Zurechnung der Senkenleistung zu den Zertifikaten rechtfertigen lassen.

⁴³ Siehe unsere Stellungnahme zur Zuwendungsrechtlichen Einordnung der Inwertsetzung der Kohlenstoff-Senkenleistung von Wäldern auf dem freiwilligen Zertifikatmarkt, S. 21.

⁴⁴ Wald-Klimastandard, v0.9 Wald-Klimarat, 10.2.

3. **Transparenz**

Jedenfalls sollten die für ein Projekt erhaltenen staatlichen Förderungen im Rahmen der Vermarktung der Wald-Klimazertifikate transparent kommuniziert und verdeutlicht werden, worin die in den Zertifikaten verkörperte, zusätzliche Leistung gegenüber der staatlichen Förderung besteht. Die Gewährleistung von Transparenz ist insofern nicht zuletzt mit Blick auf den von den Käufern der Zertifikate verfolgten Werbezweck und das in § 5 Abs. 1 UWG niedergelegte Verbot irreführender geschäftlicher Handlungen geboten.⁴⁵

⁴⁵ Siehe unsere Stellungnahme zur Zuwendungsrechtlichen Einordnung der Inwertsetzung der Kohlenstoff-Senkenleistung von Wäldern auf dem freiwilligen Zertifikatmarkt, S. 21, sowie unsere Stellungnahme zur Vermarktungsfähigkeit der Kohlenstoff-Senkenleistung von Wäldern, unter besonderer Berücksichtigung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland, S. 15 f.